78. In welchem Umfange muß und darf zufolge der Bestimmungen in §§ 712. 713 A.R.R. II. 11 das Kirchenbermögen zum Ban und zur Unterhaltung der Kirchengebände verwendet werden?

IV. Zivilsenat. Urt. v. 8. Dezember 1904 i. S. Stadigem. Rordshausen (Bekl.) w. ev. Kirchengem. St. Petri das. (Rl.). Rep. IV. 238/04.

- I. Landgericht Rordhaufen.
- II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Im Jahre 1898 murbe von bem Gemeindefirchenrat und ber Gemeindevertretung zu St. Betri in Nordhausen eine umfaffenbe Reparatur bes Rirchengebandes beschloffen, und gleichzeitig ber Beschluß gefaßt, gur Beftreitung ber Bautoften ein Amortisationsbarlehn in Höhe von 15000 M aufzunehmen, das später noch um 6000 M vergrößert murbe. Diefe Beschlüffe fanben die Bestätigung bes Ronfiftoriums, sowie der Königlichen Regierung. Auch der Magistrat Bordhaufen erteilte bem Gemeinbefirchenrat auf beffen Unfuchen Die patronatliche Genehmigung ju ber geplanten Ausbefferung bes Kirchengebaubes, bemertte indes baneben, bag er einen Patronatsbeitrag nicht in Ausficht ftellen tonne. Der Bau murbe fobann ausgeführt und verursachte einen Rostenauswand von 23018,19 M. Bei Ausführung ber Reparatur waren einige nicht unbedingt nötige Berichonerungsbauten vorgenommen worden, beren Roften fich auf 4456,18 M beliefen und in jener Schluffumme enthalten waren: bie Rosten für bie eigentliche Reparatur bezifferten fich baber auf 18562.01 M. Die Rotwendigfeit ber für biefen Betrag ausgeführten Bauten wurde von dem Konfistorium unter dem 4. Juni 1901, von ber Regierung unter bem 13. September 1902 bestätigt. meinbefirchenrat mar ber Anficht, daß ber Magiftrat als Batron hiervon ein Drittel zu tragen habe, und hatte inzwischen burch Schreiben vom 24. Juni 1901 um Gewährung bes entsprechenben Betrags mit 6187,33 M ersucht. Der Magistrat hatte jedoch biese Forderung burch Schreiben vom 4. Dezember 1901 als unbegrundet abgelehnt und nach weiterem Schriftwechsel burch Schreiben vom 7. Januar 1902 erflart, bag er eine Berpflichtung gur Leiftung eines Beitrags nicht anerkenne. Die Rirchengemeinde fchritt nunmehr gur Rlage, verlangte indes junächst nur einen Teilbetrag von 3100 M.

In zweiter Instanz wurde die Stadtgemeinde verurteilt, den geforberten Betrag zu bezahlen. Die Revision der Beklagten führte zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht.

Mus ben Grunden:

Gragen, ob die Boraussetzungen für die Beitragspflicht des Patrons vorhanden sind, und auf welchen Betrag sich die tatsächlich erwachsenen Kosten belausen. In leterer Beziehung herrscht unter den Parteien kein Streit. Bestritten ist dagegen, ob die Stadt, auch wenn sie Patron sei, in Anspruch genommen werden dürfe. Bon seiten der Stadt war behauptet worden und von der Revision wird geltend gemacht, daß die klagende Gemeinde die Kosten des in Rede stehenden Baus aus eigenen Mitteln habe bestreiten können, da sie ein Kapital-vermögen von 42000 M besitze. Dieser Behauptung gegenüber ist die Beitragspflicht der Stadt von dem Berufungsgericht aus Gründen angenommen, die nicht für ausreichend zu erachten sind.

Rufolge §§ 584. 720 A.L.A. II. 11 barf ber Batron zur Beftreitung von Roften nur herangezogen werben, wenn und soweit bas Rirchenvermögen nicht hinreichend ift. In Ansehung ber Baukoften aber beftimmen §§ 712. 713 ebendafelbst, daß bie Koften hauptfächlich aus bem Rirchenvermögen genommen werden follen. von diesem aber nicht mehr verwendet werden darf, als ohne Nachteil der aus der Kirchenkasse zu bestreitenden jährlichen Ausgaben geschehen tann. Behufs Auslegung biefer Bestimmungen wird auf das gemeine Kirchenrecht zurückgegangen werden muffen. sehung der Pfarrfirchen traf das Tridentiner Konzil (sess. 21 cap. 7. vgl. ben Text unter anderem bei v. Reinhardt, "Über die firchliche Baulast" S. 15) Bestimmungen über die Kosten größerer Bauten zur Inftanbhaltung und Erneuerung. Danach follen für ben bezeichneten Amed junachst die Ginfunfte der Kirche felbst verwendet, und in ameiter Linie diejenigen Bersonen, die Ginkunfte aus dem Rirchengut beziehen, in Anspruch genommen werben. Bon einem Angreifen bes Grundvermögens wird nichts gesagt. In ber Literatur besteht inbes Einigkeit barüber, daß bas Tribentinum etwas neues nicht bestimmen wollte, daß bereits in früheren Zeiten die Berwendung des Grundvermögens gestattet war, und daß es hierbei geblieben ist. Nach

gemeinem katholischen Kirchenrecht kann banach zu größeren Reparaturen, falls die laufenden Einnahmen nicht hinreichen, auch der Srundstock des kirchlichen Vermögens angegriffen werden, wenn es ohne Nachteil für die Befriedigung der anderen Bedürfnisse geschehen kann.

Vgl. die Lehrbücher des Kirchenrechts von Walter, 14. Aufl. § 272 S. 606; Frant, 3. Aufl. S. 334; Brendel, 3. Aufl. Bb. 2 § 432 S. 1300; Richter, 8. Aufl. § 319 S. 1350; Friedberg, 5. Aufl. S. 569 § 181; v. Schulte, 4./1. Aufl. § 219 S. 502; v. Reinhardt, a. a. D. S. 20, und die dort wiedergegebene Ansicht von Gregel, de onere ref. ecclesias; Permaneder, Die kirchliche Baulast 3. Aufl. S. 8 und 9; Kaim, Das Kirchenpatronat S. 344.

Die nämlichen Grundsate werden auch als gemeines evangelisches Kirchenrecht bezeichnet,

val. Bermaneber, a. a. D. S. 6; v. Reinhardt, a. a. D. S. 81, und follen offenbar burch bie hier maßgebenben Bestimmungen in 88 712. 713 A.A.M. II. 11 wiedergegeben werden. Über ihre Tragweite finden sich in der Literatur freilich unmittelbar verwendbare Angaben nicht; es wird meist nur gesagt, bas Rirchenvermögen hafte, soweit es nicht zu ben laufenben Ausgaben notig fei. Dufte bies babin verstanden werden, daß bas Kirchenvermögen nur so weit anaeariffen werben burfe, als es nicht nötig fei, um Binfen ober anbere Einfünfte gur Beftreitung ber laufenben Ausgaben zu gemahren, fo wurde ber Grundstod nur bann in Unspruch genommen werden fonnen, wenn er fo groß mare, bag er mehr Binfen truge, als für ben gesamten orbentlichen Ausgabenetat erforderlich mare, und das tann die Absicht des Gesetzes nicht sein. Andererseits wird man nicht ben Grundsat aufstellen burfen, bag jebe Rirchengemeinbe jum Bau und zur Unterhaltung ihrer Gebäude zunächst ein etwa vorhandenes Bermögen gang verwenden muffe; benn bas wurde bem Grundsate einer verftandigen Berwaltung wiberftreiten und mit bem Wortlaut ber §§ 712. 713 nicht vereinbar sein. Um zu einer befriedigenden Anwendung zu gelangen, wird man diese Bestimmungen vielmehr babin zu verstehen haben, daß ber Grundstod bes Rirchenvermogens für Bauten insofern angegriffen werben barf, als ju verwenden sind: 1. ein Kapital oder ein sonstiger Vermögensbestandteil, der von vornherein gerade für den in Rede stehenden Bau oder doch für Bauzwecke im allgemeinen bestimmt war; 2. eine Einnahme, die in Anlaß des Baus, etwa durch Verkauf entbehrlich gewordenen Grundes und Bodens, erzielt wurde; 3. in Ermangelung solcher Fonds der Grundstock des Vermögens zwar dann, aber auch nur dann, wenn solches nach Billigkeit und den Grundsähen einer ordnungs-mäßigen Vermögensverwaltung geschehen dürste und müßte. Danach würde es sich zugleich entscheiden, ob und wieweit der Patron beizutragen hätte. Hierüber zu entscheiden aber ist im Streitsalle das Gericht berufen. Denn die Verdindlichkeit des Patrons steht in zweiter Linie; sie tritt, wie die schon erwähnten §§ 584. 720 A.C.R. II. 11 ergeben, erst ein, wenn das Kirchenvermögen unzulänglich ist. Und die Frage, ob diese Bedingung eingetreten sei, muß vom Gericht beantwortet werden.

Im vorliegenden Fall haben sich die Instanzgerichte solcher Entscheidung auch feineswegs entzogen, haben aber die Unzulänglichkeit bes Rirchenvermögens icon beshalb für bargetan erachtet, weil ein Amortisationsdarlehn aufgenommen fei, und eine Rirchensteuer erhoben werbe. Man wird dies, obwohl nahere Angaben in dem angefochtenen Urteil nicht vorhanden find, dahin verfteben burfen, daß bie bisher icon erhobene Rirchensteuer erhöht worden fei, um Mittel zur Tilgung der Unleihe zu beschaffen. Endlich wird aus den Barteivortragen binzugenommen werden durfen, daß die Aufnahme der Anleibe von ber Staatsbehörde genehmigt, ihre Notwendigkeit mithin geprüft worden ift. Letteres fann indes nicht entscheibend fein. Die staatliche Genehmigung war erforderlich zufolge Urt. 24 Biff. 3 des preufischen Staatsgesetes, betreffend die evangelische Rirchenverfassung in ben acht älteren Provinzen ber Monarchie, vom 3. Juni 1876 (G.S. S. 125) und hat lediglich ermöglicht, bag die Mittel jum Bau einstweilen im Wege einer Anleihe berftellig gemacht wurden, bat jeboch für die Frage, ob bas Rirchenvermogen für die Bautoften bingereicht hatte, feine Bedeutung. Die Tatfache, daß man zur Aufnahme einer Anleihe schritt, beweift aber auch noch nichts, ba bebauptet mar, baf bie Rirche icon gur Beit bes Baus ein Rapital von 42000 M beseffen habe. Denn so und nicht anders kann und muß bie Behauptung, bag ein Rirchenvermögen von 42000 M vorhanden

sei, verstanden werden. Db diese Behauptung der Wirklichkeit entfpricht, ift awar nicht festgestellt und wurde noch zu erörtern sein, ba es für die Beantwortung ber Frage, ob bas eigene Bermogen ber Rirche hinreichend sei, allerdings, wie ber erkennende Senat in bem Urteil zur Sache Rep. IV. 108/85 vom 9. Juli 1885 (vgl. Kirchl. Gesets und Verordnungsbl. 1886 S. 15) ausgesprochen hat, auf ben Stand bes Vermögens zu bemjenigen Zeitpunkte antommt, an bem bie in Rebe stehenben Ausgaben zu leiften find. Sollte fich aber berausstellen, daß die Kirchengemeinde zur Zeit des in Rede ftebenden Baus wirklich ein Rapitalvermögen von 42 000 M beseffen hat, so fann fehr wohl in Frage tommen, ob nicht die Rosten bieraus batten bestritten werben konnen. Es barf hierbei in Betracht gezogen werben, bag in § 50 Abf. 2 ber Berwaltungsordnung für bas firchliche Bermogen in ben öftlichen Provinzen ber preußischen Landesfirche vom 15. Dezember 1886/17. Juni 1893 vorgeschrieben ift, es folle jur Dedung von Bedürfnissen, die langere Reit vorauszufeben seien, 3. B. für Bauten, von ben Gemeindekörperschaften für bie allmähliche Ansammlung bes nötigen Gelbbetrags Sorge getragen werben, und daß im Hinblick hierauf nicht einmal die Möglichkeit ausgeschlossen erscheint, es sei bas erwähnte Kapital für den Bau gang ober zum Teil angefammelt worben. Danach fann auch ber Tatsache, daß behufs Tilgung ber für ben Bau gemachten Anleihen eine eigene Steuer erhoben wird, eine entscheibenbe Bebeutung nicht beigelegt werden; vielmehr bebarf es noch ber anderweitigen Erörterung, welche Bewandtnis es mit bem Kapitalvermögen ber Kirchengemeinde bat, und ob fie nicht die fraglichen Bautosten nach ben oben ausgesprochenen Grundfaben aus bem eigenen Bermogen ohne Bugiehung bes Patrons beden tann. Das hierfür bienliche tatfachliche Material muß von der Klägerin beschafft werben, da von ihr ber Beweiß zu führen ift, bag bas Rirchenvermögen nicht hinreicht."...